

Ärztlicher Fehler bei der Befunderhebung

21.05.2012, 09:21 | Politik, Recht & Gesellschaft

Pressemitteilung von: *Rechtsanwalt Johannes Eiken*

Im Arzthaftungsprozess muss der Kläger die Umstände beweisen, die zur Verletzung und zum Schaden geführt haben. Da dem geschädigten Patienten die speziellen medizinischen Kenntnisse und Informationen über den üblichen Behandlungsverlauf fehlen, ist er hinsichtlich der Beweisbarkeit der Fehlbehandlung in einer schwierigen Situation. Diese Beweispflicht ändert sich aber, wenn dem Arzt ein grober Behandlungsfehler unterläuft. Von einem groben Behandlungsfehler spricht die Rechtsprechung, wenn es sich um einen Fehler handelt, der nicht mehr nachvollziehbar ist, weil er einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf. Das gilt in der Regel auch für die Befunderhebung durch den Arzt, wenn der Arzt es z.B. unterlässt eine Untersuchung zu veranlassen, die sich aufdrängt. Die Beweislastumkehr setzt aber auch ein, wenn ein Befund nicht erhoben wurde, der einen rechtzeitigen gravierenden Befund erbracht hätte, selbst dann, wenn es sich nur um einen einfachen Befunderhebungsfehler handelt (BGH 07.06.2011 VI ZR 87/10). Das hat zur Folge, dass in einer solchen Konstellation nicht der Patient beweisen muss, dass der Gesundheitsschaden bei rechtzeitiger Diagnose und Therapie nicht eingetreten wäre, sondern der falsch oder nicht befunderhebende Arzt beweisen muss, dass der Schaden auch bei richtiger und rechtzeitiger Befundung entstanden wäre. Im entschiedenen Fall wurde eine Patientin im nicht ansprechbaren Zustand in die Psychiatrie eingewiesen, obwohl sie an einem akuten Hirninfarkt litt. Strittig war in den Vorinstanzen, ob die sehr verspätete Diagnose für den schlechten Körper- und Geisteszustand der Patientin ursächlich war. Der BGH sieht in derartigen Fällen die Beweislast nun auf der Behandlerseite.

Rechtsanwalt Johannes Eiken

Portrait

Rechtsanwalt Johannes Eiken hat sich besonders auf das Medizin- und Sozialrecht spezialisiert. Seit mehreren Jahren ist er auf diesen Gebieten schwerpunktmäßig tätig. Dabei ist es sein Ziel die Interessen seiner Mandanten schnell und effektiv durchzusetzen. Zur besseren Vertretung und Beratung seiner Mandanten bildet er sich auf diesen Rechtsgebieten ständig fort. Zur Zeit absolviert er den Fachanwaltskurs für Medizinrecht. Besonderen Wert wird in der Bearbeitung der Rechtsfälle darauf gelegt die für den Mandanten am wenigsten emotional wie finanziell belastende aber nachhaltige Lösung zu finden und zu verfolgen. Diese Vorgehensweise ist gerade in Fällen des Arzthaftungsrechts, die für Mandanten häufig gesundheitlich und psychisch sehr belastend sind, notwendig. Der Mandant soll soweit wie möglich von der nervenaufreibenden juristischen Aufarbeitung des Schadensfalls entlastet werden. Das Recht älterer und gesundheitlich beeinträchtigter Menschen liegt der Kanzlei besonders am Herzen. Zu allen Fragen des Pflegerechts und der Versorgung im Alter und bei Behinderung, sowie des privaten und gesetzlichen Krankenversicherungsrechts wird kompetent Rat erteilt.

Rechtsanwalt Johannes Eiken hat folgende Schwerpunkte: Arztrecht, Arzthaftungsrecht, Medizinrecht, Pflegerecht, Heimrecht, Sozialrecht, Krankenversicherungsrecht, Pflegeversicherungsrecht, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsrecht

News-ID: 633769 • Views: 1004 (Stand: 02.06.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/633769/Aerztlicher-Fehler-bei-der-Befunderhebung.html>